

Lesefassung

SATZUNG - in der Fassung vom 10.06.1996 – betreffend „Förderverein Grundschule Drachenstark Edemissen“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Förderverein Grundschule Drachenstark Edemissen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Edemissen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine – unter 19 VR 802 am 13.08.1996- eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, in Gemeinschaft mit dem Kollegium der Grundschule Drachenstark Edemissen, die Arbeit der Schule zu fördern. Er will die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule pflegen und die unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen der Schule unterstützen.

II. Der Verein ist bestrebt, im Bedarfsfall finanzielle Mittel für solche Lehr- und Lernmittel bereitzustellen, für die aus kommunalen und staatlichen Quellen keine Gelder zur Verfügung stehen.

§ 3

Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung und wird nach Annahme durch den Vorstand rechtswirksam.

II. 1) Der Beitritt als Mitglied ist jederzeit, der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

2) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der in § 2 niedergelegten Vereinszwecke.

III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschließung; bei Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z.B. ein die Vereinsziele erheblich schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliederbeiträge

I. Der Verein ist selbstlos tätig. Das Vereinsvermögen dient nicht der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

II. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritten werden gemäß den Bestimmungen der Spender verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt, ordnet der Vorstand die Verwendung an.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von notwendig gewordenen Auslagen für die Vereinszwecke.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstage und endet am 31.12.1996. Ab 1. Januar 1997 sind Geschäfts- und Kalenderjahr identisch.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

I. 1) Die Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr, vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.
2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

II. 1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nicht 2/3 Mehrheit vorschreibt.

3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mündlich (Handaufheben). Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von der Mehrzahl der Anwesenden beantragt wird. Wahlen müssen auf Antrag von 1/5 der Anwesenden schriftlich erfolgen.

III. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand oder einzelne Mitglieder übertragen sind bzw. übertragen werden.

VI. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl des Vereinsvorstandes und dessen Abwahl gem. § 8-

2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Abnahme der Jahresrechnung.

3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.

4. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren.

5. Abgabe von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit des Vereins.

V. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden

2. einem Stellvertreter

3. einem Kassenwart

4. einem Schulleiter der Grundschule Drachenstark oder seinem Stellvertreter.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 5 Beisitzer bestimmt werden, die den Vorstand erweitern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt (im Gründungsjahr die Stellvertreter nur für ein Jahr), verbleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Alle Anweisungen für Einnahmen und Ausgaben müssen vom Kassenwart oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 10

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Beschlussfassung über die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.

§ 11

Auflösung des Vereins

I. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens 51 Prozent der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Dieser Antrag bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf zur Rechtswirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

II. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und des Wegfalls des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Edemissen zu, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Drachenstark Edemissen zu verwenden hat. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2015 vorgelesen und genehmigt.